

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2897/2025**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 31.10.2025

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 70-24 (100), Nst. 1452
Verfasser/-in: Frau Schmitz

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts-, Digitalisierungs- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Abwicklung atmendes System / Erstattungsansprüche
- Antrag des Magistrats vom 31.10.2025**

Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt folgendem Vorgehen zur Abwicklung des atmenden Systems zu:

1. Die Stadt stimmt dem Abschluss der als Entwurf als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung mit dem Land zu.

Danach erhält die Stadt Gießen insgesamt für das Jahr 2017 einen Erstattungsbetrag vom Land Hessen (nachfolgend Land) in Höhe von 1.219.100,91 € und für das Jahr 2018 einen Erstattungsbetrag in Höhe von 490.655,90 €, insgesamt einen Betrag in Höhe von 1.709.756,81 €.

Mit Zahlung dieses Betrages sind die Ansprüche der Stadt gegenüber dem Land aus dem atmenden System abgegolten. Die Stadt verzichtet insofern auf die gerichtliche Geltendmachung weiterer Erstattungen gegen das Land, das Land verzichtet auf Rückforderungen gegenüber der Stadt. Eine diesbezügliche Rechtsverfolgung ist damit wechselseitig ausgeschlossen.

2. Die Stadt stimmt dem Abschluss der als Entwurf als Anlage 2 beigefügten Vereinbarung mit dem Caritasverband Gießen e.V. (nachfolgend Caritas) zu, wonach die Überschüsse aus den Jahren 2021-2022 an die Stadt Gießen zum Ausgleich von Defiziten aus dem Bereich unbegleitete minderjährige Ausländer (umA) an die Stadt

Gießen ausgezahlt werden.

Danach erhält die Stadt für das Jahr 2021 einen Betrag in Höhe von 209.621,53 € und für das Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von 2.870.562,49 €, insgesamt 3.080.184,02 €.

Damit sind alle wechselseitigen Forderungen zwischen Stadt und Caritas für die Abrechnung des atmenden Systems aus den Jahren 2017-2022 erledigt. Eine diesbezügliche Rechtsverfolgung ist damit wechselseitig ausgeschlossen.“

Begründung:

Die Stadt Gießen hat in den Jahren 2017-2022 Leistungen nach dem sogenannten atmenden System für die vorläufige Inobhutnahme von umA nach § 42 a SGB VIII erbracht.

Hintergrund war, dass durch die Flüchtlingsbewegungen, insbesondere in den Jahren ab 2015, sich gezeigt hat, dass ad hoc Bedarfe bestehen, die ohne Vorhalteplätze nicht zu bewältigen sind. So mussten Hotel/ Pensionen und Sporthallen genutzt werden.

Die Zahlen schwanken aufgrund der Flüchtlingsbewegungen sehr, so dass in diesem Bereich eine vorausschauende Planung nicht möglich ist.

Während bei zu niedriger Auslastung die Tagessätze nicht auskömmlich sind, werden in Zeiten, in denen hohe Zugangszahlen sind, durch die Träger Überschüsse erwirtschaftet. Um auf schnell ansteigende Flüchtlingszahlen reagieren zu können, ist es wichtig Vorhalteplätze zu haben. Diese werden allerdings durch die Tagessätze nicht kostendeckend finanziert.

Dieses Problem haben Stadt und Land erkannt und haben gemeinsam das atmende System entwickelt.

Dies sah vor, dass Plätze von Caritas vorgehalten werden. Zwischen Stadt und Land wurde vereinbart, dass mit dem Träger das sogenannte Selbstkostendeckungsprinzip vereinbart wird. Das Land verpflichtete sich, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung zwischen Stadt und Caritas durch Mindererlöse/Deckungsdefizite entstehenden Aufwendungen zu erstatten.

Hintergrund war, dass die Leistungen für den Träger auskömmlich sein sollten, aber auch kein Überschuss bei der Caritas verbleiben sollte.

Der Vertrag mit dem Land wurde für den Zeitraum 2017-2018 abgeschlossen. Danach gab es jahrelange Verhandlungen mit dem Land über die Fortsetzung des atmenden Systems, die letztlich zu keinem Ergebnis geführt haben. Um weiterhin die Unterbringung der umA sicherzustellen, hat die Stadt Gießen das Konzept bis zum Abschluss des Jahres 2022 weitergeführt.

Nachdem die Flüchtlingszahlen wieder anstiegen, sind in den Jahren 2021 und 2022 Überschüsse bei der Caritas entstanden. Die Überschüsse sind nach den Regelungen in der Leistungsvereinbarung von der Caritas zweckgebunden für die vorläufige Inobhutnahme der umA zurückgestellt worden.

Als nach Vorlage der Testate durch die Caritas bekannt wurde, dass die Kosten für die Unterbringung auskömmlich waren und auch das Land abschließend signalisiert hat, dass eine Fortführung des Systems nicht gewünscht werde, hat die Stadt das atmende System mit Wirkung zum 31.12.2022 beendet.

Insgesamt sind folgende Kosten auf der Grundlage des atmenden Systems entstanden und erstattet worden:

Jahr	Testat Wirtschaftsprüfer bzgl. Caritas	Erstattungen Stadt an Caritas aus atmendem System	Angebote Erstattungen Land an Stadt gem. Anlage 1	Differenz angebotene Erstattung Land zu geleisteten Erstattungen Stadt an Caritas aus atmendem System
2017	-1.370.351,62 €	1.370.351,62 €	1.219.100,91 €	151.250,71 €
2018	-551.298,78 €	551.298,78 €	490.655,90 €	60.642,88 €
2019	-840.982,09 €	840.982,09 €	0 €	840.982,09 €
2020	-46.048,01 €	46.048,01 €	0 €	46.048,01 €
2021	209.621,53 €	0 €	0 €	0 €
2022	2.870.562,49 €	0 €	0 €	0 €

Wie aus der Tabelle hervorgeht, verbleibt nach Erstattung des Landes in Höhe von 1.709.756,81 € für die Jahre 2017 und 2018 eine Restsumme von 211.893,59 €.

Die Diskrepanz entstand dadurch, dass die Systematik der Berechnung durch das Land nicht vollständig kompatibel zur wirtschaftlichen Darstellung durch die Wirtschaftsprüfung war und das Land z. B. Posten, wie Abschreibungen nicht als anerkennungsfähig eingestuft hat.

Die Stadt hat sich streng an den von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer vorgelegten Testaten orientiert, welche nach dem Vertrag zwischen Land und Stadt für den Nachweis der entstandenen Fehlbeträge und Überschüsse maßgeblich sein sollten.

Eine Auflösung der verschiedenen Sichtweisen über einzelne Positionen wäre letztlich nur durch eine jahrelange rechtliche Auseinandersetzung möglich. Diese wäre mit weiteren Kostenrisiken auf beiden Seiten verbunden. Insofern haben die beiden Parteien, die als Anlage 1 als Entwurf beiliegende Vereinbarung über die finale Abrechnung des Projektes „Erstaufnahme / vorläufige Inobhutnahme unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer“ vorabgestimmt.

Die Lösung erscheint für die Stadt vorteilhaft, zumal die noch bestehenden Defizite der Stadt aus den Jahren 2017-2018, wie auch aus den Jahren 2019-2020 durch Überschüsse der Caritas aus den Jahren 2021-2022 ausgeglichen werden können.

Für die Jahre 2019 und 2020 hat die Stadt vertragsgemäß Defizite der Caritas in Höhe von 887.030,10 € übernommen.

Insgesamt verbleibt nach Abzug der Zahlungen des Landes nach der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung noch für den Zeitraum 2017-2022 ein Defizit in Höhe von 1.098.923,69 €.

Dem gegenüber stehen vertragsgemäß zurückgestellte Überschüsse der Caritas für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von 3.080.184,02 €, welche insgesamt nach dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf von der Caritas an die Stadt zum Ausgleich von Defiziten der Stadt aus dem Bereich umA ausgezahlt werden.

Das atmende System wurde zum Ende des Jahres 2022 eingestellt. Die Intention des Vertrages war, dass keine Defizite und auch keine Überschüsse bei Caritas aus dem atmenden System verbleiben sollen.

Dieser Intention entspricht der als Anlage 2 beigefügte Entwurf.

Anlagen:

Anlage 1 Entwurf Vereinbarung Stadt-Land

Anlage 2 Entwurf Vereinbarung Stadt-Caritas

B e c h e r (Oberbürgermeister)

Beschluss des Magistrats vom ____ . ____ . ____

Nr. der Niederschrift _____ TOP _____

- ☐ beschlossen
- ☐ ergänzt/geändert beschlossen
- ☐ abgelehnt
- ☐ zur Kenntnis genommen
- ☐ zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift